



# IAS-Mittelflussrechnungen, Sachanlagen und Leasingverhältnisse

## IAS 7 Cash Flow Statement

### Mittelflussrechnung

Wer hat die folgende Situation nicht schon selbst erlebt? Im Dialog zwischen Unternehmer und Buchhalter äussert sich der Unternehmer: «Sie sagen, wir haben einen Gewinn erzielt, dabei weisen wir weniger Geld auf dem Bankkonto aus! Wie soll ich da ihren Zahlen glauben schenken?» Diesem Dialog anschliessend stellt sich die Frage: Wie erkläre ich meinem Vorgesetzten die Mittelflussrechnung? Die Notwendigkeit von Mittelflussrechnungen hat sich aus dem Umstand ergeben, dass die Bilanz sowie die Erfolgsrechnung wichtige Informationsbedürfnisse der Geschäftsleitung nicht ausreichend abdecken. Das Schwergewicht der Bilanz liegt auf der korrekten Darstellung/Ermittlung des Eigenkapitals und ist eine Stichtagsrechnung. Die Erfolgsrechnung kann als Zeitraumsrechnung bezeichnet werden und

hat ihren Schwerpunkt auf der korrekten Darstellung/Ermittlung des Erfolges. Es fehlen somit Auskünfte über die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur. Diese fehlenden Informationen sind weder aus der Bilanz noch aus der Erfolgsrechnung ersichtlich. Im Zusammenhang mit der Mittelflussrechnung stösst man oft auf den so genannten Cash-Flow. Mithilfe des Cash-Flows lässt sich die Veränderung des gewählten Fonds ermitteln, und gleichzeitig stellt er als umsatzbedingter Liquiditätszufluss einen Teil der Geldflussrechnung dar. Da die ausgewiesenen Gewinne teilweise erheblich durch die Abschreibungs- und Rückstellungspolitik gesteuert wurden oder immer noch werden, sollte durch den Cash Flow eine neue Grösse geschaffen werden, welche diese «Manipulationen» eliminieren kann. Der Cash Flow kann auf zwei verschiedene Arten – nach der direkten und nach der indirekten Methode – hergeleitet werden. Kommt es in der Cash-Flow-Berechnung zu

einem Überschuss, nennt sich dieser Überschuss Cash Flow. Bei einem Fehlbetrag wird das Ergebnis als Cash Loss oder Cash Drain bezeichnet. Gemäss den geltenden IAS-Bestimmungen stellt die Mittelflussrechnung neben der Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und dem Anhang einen Bestandteil der Jahresrechnung dar. Die Mittelflussrechnung zeigt auf, wie die Mittel der Unternehmung aus Geschäftstätigkeit, Vorgängen im Investitionsbereich (Zu- und Abgänge von Sach- und Finanzanlagen, Erwerb und Veräusserungen von Gesellschaften sowie von immateriellen Vermögenswerten) und Vorgängen im Finanzierungsbereich (Veränderungen der Finanzverbindlichkeiten und des einbezahlten Eigenkapitals sowie die Gewinnausschüttung) verwendet wurden. Im Vergleich zu Swiss GAAP FER lassen die IFRS bezüglich Fondswahl keine Wahlmöglichkeit zu. Der zu wählende Fonds enthält neben den flüssigen Mitteln nur jederzeit liquidierbare Ver-

mögenswerte ohne Wertänderungsrisiko. Swiss GAAP FER 6 hingegen weist eine grössere Variabilität in der Fondswahl zu. So könnten bei einem Abschluss nach Swiss GAAP FER unter anderem zwischen den Fonds Flüssige Mittel, Netto-Flüssige Mittel, Netto-Monetäres Umlaufvermögen, Nettofinanzschulden und Netto-umlaufvermögen gewählt werden. Die Wahl des Fonds Nettoumlaufvermögen wird jedoch auch nach Swiss GAAP FER als weniger vorteilhaft bezeichnet.

In der Praxis werden bei der Erstellung der Mittelflussrechnung vor allem dann Probleme auftreten, falls Umrechnungsdifferenzen (müssen separat aus der Mittelflussrechnung hervorgehen oder sind im Anhang zu erläutern) separat zu behandeln sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine Mittelflussrechnung für eine Konzernrechnung mit ausländischen Tochtergesellschaften zu erstellen ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass für die Erstellung der Konsolidierung von Jahresrechnungen in fremder Währung Swiss GAAP FER 4 herangezogen wird. Zulässig sind für diesen Fall die Stichtagskurs-Methode, die Nominal-/Sachwert-Methode, die Zeitbezugs-Methode sowie das Netto-Investitions-Konzept. Für die Ermittlung der Umrechnungsdifferenzen muss je nach angewandeter Umrechnungsmethode anders vorgegangen werden. Es ist zu beachten, dass die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, insbesondere die Vollständigkeit, die Klarheit, die Stetigkeit und das Bruttoprinzip berücksichtigt werden müssen. Zusätzlich gilt es, bei mittelflussrechnungsspezifischen Fragen auf die Lösungen der international anerkannten Standards zurückzugreifen.

### → Direkte Methode

- + Liquiditätswirksamer Ertrag
- Liquiditätswirksamer Aufwand

### → Indirekte Methode

- Reingewinn
- + Liquiditätsunwirksamer Aufwand
- Liquiditätsunwirksamer Ertrag

## IAS 16 Property, Plant and Equipment

### Sachanlagen

Sachanlagen sind gemäss IAS 16.5 materielle Vermögenswerte zum Zwecke der Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte, für Verwal-

tungszwecke und haben eine Nutzungsdauer von länger als einer Periode. Dieser IAS-Standard ist beispielsweise auf IFRS 5 Non-current Assets Held for Sale and Discontinues Operations nicht anwendbar. Die Bilanzierung von Sachanlagen entstammt den Äusserungen des Frameworks. Paragraph 49 gestaltet sich wie folgt: «Ein Vermögenswert ist eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.» IAS 16.7 spezifiziert das Framework, indem man die Wahrscheinlichkeit, dass ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließen wird, als Grundlage für deren Aktivierung ansieht. Des Weiteren müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlässlich ermittelt werden können. Beispielsweise gehören nicht rückerstattbare Steuern, Lieferkosten (inkl. Zoll), Montagekosten, Abbruchkosten (neu!) und Fremdkapitalzinsen zu den aktivierbaren Kosten, sofern die Kriterien gemäss IAS erfüllt sind. Bezüglich Einzel- oder Gruppenbewertung kommt IAS 16.9 zum Tragen. Dabei erlaubt dieser Standard die Gruppenbewertung, sofern die Befolgung des Grundsatzes der Einzelbewertung nicht sinnvoll ist, einzelne Sachanlagen zusammenzufassen und als Gruppe zu bewerten. Voraussetzung für einen gesammelten Ansatz als Sachanlage ist jedoch eine mehr als einperiodige Nutzungsdauer. Als Spezialfall innerhalb der Sachanlagen kann der so genannte Komponentenansatz betrachtet werden. IAS 16.43 schreibt die gesonderte Abschreibung einzelner Komponenten vor unter der Bedingung, dass ihre Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten signifikant sind. Zusammenfassung einzelner Komponenten ist erlaubt, sofern analoge Nutzungsdauer vorhanden und Abschreibungsverfahren gleich ist. Nach IAS 16.47 besteht das Wahlrecht, nicht signifikante Komponenten gesondert abzuschreiben. Sachanlagen sind bei ihrem erstmaligen Ansatz nach IAS 16.15 zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, die gemäss der Definition von IAS 16.6 den Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten darstellen, der zum Erwerb oder zur Herstellung eines Vermögenswerts entrichtet wurde oder den beizulegenden Zeitwert einer anderen Gegenleistung zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Herstellung. Bei der erstmaligen Anwendung von IAS/IFRS sieht IFRS 1 gewisse Befreiungen von anderen IFRS vor. Für die Bewertung der Sachanlagen kann demnach eine Fair-Value-Bewertung (Marktwert) oder Neubewertung einer Sachanlage vorgenommen werden.

Die voraussichtliche Nutzungsdauer ist nach IAS 16.57 unter anderem auf der Grundlage des erwarteten Verbrauchs und unter Berücksichtigung von physischem Verschleiss, technischer Veralterung sowie rechtlicher oder ähnlicher Nutzungsbeschränkung zu schätzen. Als Abschreibungsverfahren kommen sämtliche Methoden in Betracht, die den erwarteten wirtschaftlichen Nutzenverlauf korrekt abbilden. IAS 16.62 schlägt hier lineare, degressive oder leistungsabhängige Verfahren vor, wobei eine eindeutige Präferenz für eine Methode nicht erfolgt. Zusätzlich hat ein Unternehmen am Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung gemäss IAS 36 «Wertminderung von Vermögenswerten» vorliegen und somit Sachanlagen gegebenenfalls ausserplanmässig abzuschreiben sind. Sollten Wertaufholungen zum Tragen kommen, so darf die Wertaufholung maximal bis zu den fortgeführten historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfolgen, die bei dieser Folgebewertungsmethode die Wertobergrenze darstellt. Anstelle der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten können Sachanlagen im Rahmen der Folgebewertung zu einem Neubewertungsbetrag bilanziert werden, der ihrem beizulegenden Zeitwert abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungen im Zeitpunkt der Neubewertung entspricht. Voraussetzung für eine Anwendung der Neubewertungsmethode ist nach IAS 16.31, dass der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelt werden kann. Nach IAS 16.32–16.33 stellt die beste Approximation des beizulegenden Zeitwerts einer Sachanlage ihren Marktwert dar. Als Angaben im Anhang müssen aufgrund der Bestimmungen von IAS 16.73 die Bewertungsgrundlage, die Abschreibungsmethode, die Nutzungsdauer oder der Abschreibungssatz, ein Anlagespiegel, Beschränkungen von Verfügungsrechten auf Sachanlagen und verpfändeten Sachanlagen, Ausgaben für Sachanlagen im Bau und Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen aufgeführt werden.

## IAS 17 Leases

### Leasingverhältnisse

Bei Leasinggeschäften werden bestimmte Güter einem Leasingnehmer gegen Entgelt (einmalige Gebühr plus periodische Raten) zum Gebrauch überlassen. In diesem Bereich kann zwischen direkten und indirekten Leasinggeschäften unterschieden werden. Im Gegensatz zum direkten Leasing wird beim indirekten Leasinggeschäft für die Finanzierung des Leasingobjekts eine Drittgeseellschaft hinzugezogen, welche als Kreditgeber fungiert. Diese Be-

trachtungsweise hat auf die buchhalterischen Belange jedoch keinen Einfluss.

Für die Bilanzierung von Leasingtransaktionen muss zwischen Finanzierungsleasing (Finance Lease) und operativem Leasing (Operating Lease) differenziert werden. Nach den geltenden IFRS-Bestimmungen erfolgt die Bilanzierung von einem Finanzierungsleasing und einem operativen Leasing unterschiedlich. Ein Finanzierungsleasing nach IFRS liegt vor, wenn

- der Barwert der Leasingraten sowie einer allfälligen Restzahlung bei Vertragsabschluss in etwa dem Anschaffungs- bzw. Marktwert des Leasinggutes entspricht, oder
- die erwartete Leasingdauer nur unbedeutend von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes abweicht, oder
- das Leasinggut am Ende der Leasingdauer in das Eigentum des Leasingnehmers übergehen soll, oder
- die allfällige Restzahlung am Ende der Leasingdauer wesentlich unter dem dann zumaligen Marktwert liegt oder
- die Laufzeit entspricht ungefähr der wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder
- spezielle Beschaffung des Leasinggutes oder

- Leasingnehmer kann Vertrag auflösen oder
- Leasingnehmer hat Möglichkeit einer zweiten Mietperiode

Das Finanzierungsleasing wird in der Bilanz dargestellt. Dabei sind der Fair Value des Leasinggegenstandes oder sofern niedriger der Barwert der Mindestleasingzahlungen (Abzinsungsfaktor ist in der Regel der Zins, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt) der Leasinggüter sowie der Gesamtbetrag der damit verbundenen passiven Verbindlichkeiten in der Bilanz oder im Anhang separat offen zu legen. Leasinggeschäfte, welche gemäss den obgenannten Kriterien nicht dem Financial Leasing entsprechen, werden als Operating Leasing klassifiziert. Damit dem Bilanzleser Angaben über ein operatives Leasing zugänglich sind, müssen operative Leasingverpflichtungen, die nicht innert Jahresfrist gekündigt werden können, im Anhang ausgewiesen werden. Weiter geht aus den Bestimmungen hervor, dass Gewinne aus dem Verkauf von Sachanlagen, verbunden mit der Rücknahme durch ein Finanzierungsleasing, erfolgsneutral zu behandeln sind. Diese Art von Transaktionen bilden den

Inhalt des Fachbegriffs Sale and Leaseback. Der Standard ist nicht anwendbar auf IAS 40 Renditeliegenschaften und IAS 41 Landwirtschaft. Weiter sind von diesem Standard auch Leasingverhältnisse in Bezug auf die Entdeckung und Verarbeitung von Mineralien, Öl, Erdgas und beispielsweise Lizenzvereinbarungen (über Filme, Videoaufnahmen) ausgenommen.

Als Fazit können die Leasingvorteile wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Kaufpreiszahlung entfällt. Die monatlichen Leasingraten können allenfalls durch die generierten Cash-Flows beglichen werden.
- Die Kosten (Konditionen) sind kalkulierbar, da der Leasinggegenstand mittels einer vorgängig festgelegten Leasingdauer in der Regel übernommen wird.
- Das Risiko von Fehlinvestitionen kann vorwiegend bei Operating Leasing reduziert werden, da bei Abschluss eines entsprechenden Leasingvertrages das ungeeignete Investitionsgut gegen ein besser geeignetes eingetauscht werden kann. ■